

Informationsblatt zur Erbauseinandersetzung

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Erbauseinandersetzung nicht zu den Aufgaben der Nachlassgerichte gehört, sondern alleinige Angelegenheit der Erben ist. Länderspezifische Abweichungen sind möglich.

Wie entsteht eine Erbengemeinschaft?

Eine Erbengemeinschaft entsteht, wenn der Verstorbene von mehreren Personen beerbt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies auf gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge beruht.

Welchen Zweck hat die Erbengemeinschaft?

Die Erbengemeinschaft soll zunächst den Nachlass verwalten und etwaige Nachlassverbindlichkeiten begleichen. Anschließend soll der Nachlass verteilt und die Erbengemeinschaft aufgelöst werden.

Wichtig!

Die Erbengemeinschaft ist eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft. Das bedeutet, dass alle Miterben zusammen und gleichberechtigt die Hand auf dem Vermögen haben. Einzelne Nachlassgegenstände können nur gemeinsam veräußert oder verschenkt werden, über Konten des Erblassers kann nur gemeinsam verfügt werden. Dabei müssen entweder alle Erben gemeinsam zur Bank gehen, um z.B. eine Überweisung zu tätigen, oder einem Miterben hierfür eine Vollmacht erteilen. Als Nachweis der Erbenstellung dient entweder ein Erbschein, ein Europäisches Nachlasszeugnis oder ein notarielles Testament mit gerichtlicher Eröffnungsniederschrift. Die Banken sind nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn ein Erbnachweis und ggf. alle Vollmachten vorliegen.

Wie wird die Erbengemeinschaft aufgelöst?

Zunächst wird die Größe des Nachlasses und ggf. die Höhe der Verbindlichkeiten festgestellt. Die Informationen bekommen die Erben von den Banken und Versicherungen (Nachweise s.o.) sowie aus den Unterlagen d. Verstorbenen. Ist dies erfolgt, wird ein Teilungsplan unter Berücksichtigung der Anordnungen des Erblassers erstellt.

Der Erbauseinandersetzungsvertrag bildet den Abschluss des Verfahrens. Er ist zwar grundsätzlich formfrei möglich, zur Beweiskraft empfiehlt sich jedoch die Schriftform. Wurde dieser wirksam geschlossen, von allen Miterben anerkannt und der Nachlass verteilt, ist die Erbengemeinschaft danach aufgelöst. Falls zum Nachlass eine Immobilie oder eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft gehört, ist eine notarielle Beurkundung des Auseinandersetzungsvertrages erforderlich.

Rechtliche Probleme entstehen, wenn einer oder mehrere Miterben geschäftsunfähig sind oder ein gerichtliches Betreuungsverfahren mit Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist und sie deshalb nicht selbst wirksam handeln können. In diesen Fällen ist die Erklärung des wirksam Bevollmächtigten oder des gerichtlich bestellten Betreuers notwendig.

Grundsätzlich reicht diese Vollmacht in schriftlicher Form. Falls zum Nachlass eine Immobilie oder eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft gehört, muss die Vollmacht notariell beurkundet oder beglaubigt sein.

Wichtig!

Bei Beteiligung eines Betreuten ist ggf. das Handeln eines Betreuers und des zuständigen Betreuungsgerichts erforderlich. Immer wenn ein gerichtlich bestellter Betreuer handeln muss, bedarf es zu dem Erbauseinandersetzungsvertrag einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung, welche erst mit Rechtskraft wirksam wird und anschließend von dem Betreuer noch allen Miterben mitgeteilt werden muss.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie vom zuständigen Betreuungsgericht.

Fazit

Die im Erbschein festgestellten oder aus dem notariellen Testament hervorgehenden Erbquoten sind noch keine Erbauseinandersetzung. Sie stellen lediglich den dem Miterben zustehenden Anteil am Nachlass dar.

Erst der Erbauseinandersetzungsvertrag beinhaltet Vereinbarungen zwischen den Miterben zu der Aufteilung des vorhandenen Nachlasses nach den Erbquoten und dem Übergang der Eigentumsverhältnisse an den Nachlassgegenständen.

Ein Beispiel eines Erbauseinandersetzungsvertrages ist beigelegt. Weitere Informationen finden Sie im Internet oder Sie lassen sich entsprechend beraten (Notar, Rechtsanwalt).

Die Betreuungs- bzw. Nachlassgerichte dürfen nur allgemeine Auskünfte erteilen.

Erbauseinandersetzungsvertrag

über den Nachlass des Herrn/Frau ...

Am ... ist Herr/Frau ..., geboren am ... in ..., verstorben.

Durch gesetzliche Erbfolge/Testament vom ... wurde er beerbt von

1. seiner Ehefrau ... zu ½ Erbteil,
2. seinem Sohn ... zu ¼ Erbteil und
3. seiner Tochter ... zu ¼ Erbteil.

Zum Zweck der Teilauseinandersetzung/endlgültigen Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Nachlassbestandsverzeichnis

Die Erben sind sich darüber einig, dass sich der Nachlass des Erblassers zum Stichtag ... wie folgt zusammensetzt:

1. Aktiva

A. Grundbesitz

- Hälfziger Miteigentumsanteil an dem Zweifamilienhaus mit ... qm Grundstücksfläche, belegen in ..., eingetragen im Grundbuch von ..., Blatt ..., Flurstück - Nr.
Gemäß Verkehrswertgutachten des Sachverständigen ... vom ... beträgt der Wert des hälftigen Miteigentums
... Euro
- Alleineigentum an der vermieteten 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Stellplatz in ..., eingetragen im Grundbuch von ..., Blatt ..., Flurstück Nr.
Der Verkehrswert dieser Eigentumswohnung beträgt gemäß Gutachten des Sachverständigen ... vom ...
... Euro

B. Bewegliche Vermögensgegenstände

- Bargeld
... Euro
- Computerspielesammlung, bestehend aus ...
... Euro
- PKW der Marke ..., Fahrzeugbrief-Nr. ...
... Euro

C. Forderungen

- Girokonto bei der ..., IBAN: ...
... Euro
- Wertpapierdepot bei der ..., Depot-Nr. ..., IBAN: ...
... Euro
- Lebensversicherung ohne Bezugsberechtigung bei... Versicherungsvertrags-Nr. ...
... Euro

Zwischensumme Aktiva:

...Euro

2. Passiva

A. Darlehen bei ..., Darlehens-Nr. Euro
B. Kosten des Beerdigungsfalls bestehend aus Beerdigungskosten, Grabmal, Trauerfeier, Euro
C. Kosten der Nachlassabwicklung (z.B. Gerichtskosten für Erbschein, ...)	... Euro
D. Vermächtnis zugunsten des Enkels ..., geboren am ..., in Höhe von	... Euro

Zwischensumme Passiva:

...Euro

Summe des Aktivnachlasses ... Euro

./.

Summe des Passivnachlasses ... Euro

Gesamtergebnis (Reinnachlass): ... Euro

§ 2

Auseinandersetzungsvereinbarung

1. Die Parteien dieses Vertrags sind sich darüber einig, dass die Erbengemeinschaft an dem Einfamilienhaus in ... und an der vermieteten Eigentumswohnung in ... in ungeteilter Form fortgesetzt wird. Mit der Verwaltung und der jährlichen Rechnungslegung für das Einfamilienhaus wird ... beauftragt, mit der Verwaltung und Rechnungslegung für die vermietete Eigentumswohnung wird ... beauftragt. Die Bestimmung der Rechte und Pflichten des jeweiligen Verwalters bleibt einer gesonderten Vereinbarung der Parteien vorbehalten.
2. Unter Abzug der Verkehrswerte für die durch diese Auseinandersetzungsvereinbarung ausgesparten Grundstücke betragen die von den Parteien zu beanspruchenden Anteile an dem Nachlassvermögen
 - der Ehefrau ...
... Euro
 - des Sohnes ...
... Euro
 - der Tochter ...
... Euro

3. Die Witwe des Erblassers erhält aus der Auflösung des Bankguthabens sowie der Lebensversicherungssumme einen Betrag in Höhe von ... Euro.
4. Der Sohn erhält den Schmuck des Erblassers und dessen Kraftfahrzeug ... zum alleinigen Eigentum übertragen.
Darüber hinaus erhält er eine Zuzahlung aus dem Barvermögen in Höhe ... Euro.
5. Die Tochter des Erblassers erhält in Erfüllung des Wunsches des Erblassers das Wertpapierdepot im Wert von ... Euro übertragen.
6. Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass der Hausrat des ehemals gemeinsamen Haushalts der Witwe des Erblassers als alleiniges Eigentum verbleibt. Eine Anrechnung auf den Erbteil erfolgt nicht. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass ihr bis zu ihrem Ableben die alleinige Nutzung an dem Einfamilienhaus in ... zusteht.

§ 3

Übergabe- und Verrechnungsdatum

Die Parteien vereinbaren, dass die Auseinandersetzung zum ... erfolgt. Sie verpflichten sich, die notwendigen Erklärungen gegenüber Dritten vorzunehmen, soweit ihre Mitwirkung trotz der nachstehend erteilten Vollmacht noch erforderlich ist. Verrechnungstag ist der Ab diesem Zeitpunkt haben die jeweiligen Erwerber etwaige öffentliche Lasten oder sonstige Abgaben selbst zu tragen.

§ 4

Verzichtserklärung

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung alle Ansprüche der Beteiligten betreffend den aufzuteilenden Nachlass ausgeglichen sind. Sie verzichten ausdrücklich auf alle weiter gehenden Forderungen. Dieser wechselseitige Verzicht wird von den Parteien angenommen.

§ 5

Vollmacht

Die Witwe des Erblassers,, wird hiermit bevollmächtigt, alle notwendigen Erklärungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, auch mit Wirkung für die anderen Miterben abzugeben. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Bankguthaben sowie für die Ummeldung des Kraftfahrzeugs. Sie ist ferner berechtigt, Forderungen für die Erbengemeinschaft einzuziehen und Zahlungen mit befreiender Wirkung anzunehmen.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____